



# SATZUNG

## § 1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

Der Club ist ein nicht rechtsfähiger Verein und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Er führt den Namen

### **Aircargo Club Deutschland (ACD).**

Der Club dient der Förderung des Luftfrachtverkehrs und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung kann der Club als rechtsfähiger Verein fortgeführt werden. Er erhält nach Eintragung den Zusatz »e.V.« zu seinem Namen.

## § 2 Voraussetzung und Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können grundsätzlich nur natürliche Personen werden und bleiben, deren Tätigkeit bestimmt und geeignet ist, den Zweck des Clubs zu fördern und zu unterstützen. Sie sind beruflich national/international leitend tätig. Ein Mitglied soll seinen Austritt erklären, wenn diese Voraussetzungen für seine Mitgliedschaft nicht weiter fortbestehen.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand auf Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen ohne schriftliche Begründung. Gegen seine Entscheidung kann unter Ausschluss des Rechtsweges die Mitgliederversammlung angerufen werden.

Über Ausnahmen von den Voraussetzungen für Erwerb und Beibehaltung der Mitgliedschaft entscheidet ausschließlich der Vorstand.

## § 3 Ehrenmitgliedschaft im Club

Der Club kann Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, der Industrie und des Handels sowie ehemalige Mitglieder, die sich im besonderen Maße um den Club und den Vereinszweck verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Entsprechende Vorschläge sind dem Vorstand schriftlich mit Begründung zu unterbreiten. Über die Zuerkennung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet ausschließlich der Vorstand.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Club endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres an den Vorstand oder Ausschluss des Mitgliedes aus wichtigem Grund, insbesondere bei grob schuldhafter Verletzung der Interessen des Clubs, bei Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz mehrfacher Abmahnung sowie Nichtaustritt bei Wegfall der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft trotz Aufforderung durch den Vorstand.



Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheiden der Vorstand und die Mitgliederversammlung des Clubs in gleicher Weise wie bei der Begründung der Mitgliedschaft. Ein Mitglied hat nach der Beendigung seiner Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 5 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Für die Aufnahme neuer Mitglieder kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und einer eventuellen Aufnahmegebühr werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Gebühren belaufen sich derzeit auf:

0,00 €	Aufnahmegebühr
180,00 €	Jahresbeitrag für Mitglieder gem. § 2
60,00 €	reduzierter Jahresbeitrag (Pensionäre)

Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung von Zahlungen von Jahresbeiträgen befreit. Der Vorstand kann im Übrigen in geeigneten Fällen einzelnen Mitgliedern die Zahlung des Jahresbeitrages erlassen oder stunden.

## **§ 6 Organe des Clubs**

Die Organe des Clubs sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Verwaltungsrat berufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Clubs und entscheidet in allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs nach pflichtgemäßem Ermessen und zur Wahrung der Interessen des Clubs und seiner Mitglieder. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand einen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeiführen.

## **§ 7 Vorstand des Clubs**

Der Vorstand des Clubs besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie weiteren Vorstandsmitgliedern, deren Anzahl, höchstens jedoch sechs, durch die ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Der Club wird durch den Vorsitzenden gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden oder gemeinsam mit dem Schatzmeister vertreten. Bei seiner Verhinderung wird der Vorsitzende in allen Angelegenheiten vom stellvertretenden Vorsitzenden, dieser vom Schatzmeister vertreten.

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Club nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. In allen im Namen des Clubs abzugebenden Verpflichtungserklärungen soll die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Mitglieder für Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.

## **§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. In den Vorstand können nur



Mitglieder des Clubs gewählt werden. Bei der Wahl des Vorstandes sollten die berechtigten Belange der im Club vertretenen Verkehrssparten berücksichtigt werden.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister werden einzeln, die weiteren Vorstandsmitglieder insgesamt gewählt. Die Wahl ist grundsätzlich geheim. Auf Antrag kann in offener Wahl mit Handzeichen gewählt werden, wenn kein anwesendes Clubmitglied widerspricht.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## **§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die bei Bedarf vom Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern schriftlich und unter Angabe der voraussichtlichen Tagesordnung einzuberufen sind. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Abwesenheit die des Schatzmeisters.

Auf die Einhaltung von Formen und Fristen für die Einberufung und Durchführung der Sitzungen kann der Vorstand einstimmig verzichten.

## **§ 10 Mitgliederversammlung des Clubs**

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Clubs findet jeweils im Januar eines Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen und sonstige Versammlungen der Clubmitglieder finden nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstandes bei Bedarf und auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Clubmitglieder statt. Wird dem Verlangen der Mitglieder durch den Vorstand nicht entsprochen, so können diese Mitglieder selbst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen und entlastet den Vorstand. Sie beschließt insbesondere über die Wahl oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie die Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder, die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresmitgliedsbeitrages, über Satzungsänderungen und die Auflösung des Clubs sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Alle Clubmitglieder haben in der Mitgliederversammlung eine gleichwertige Stimme. Das Stimmrecht kann nur von anwesenden Mitgliedern in der Versammlung ausgeübt werden. Stellvertretung ist nicht zulässig.

## **§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.



Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet. Ist keines der genannten Vorstandsmitglieder anwesend, kann die Leitung der Versammlung durch Beschluss der Mitglieder einem weiteren Vorstandsmitglied übertragen werden.

Bei Wahlen soll die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Clubmitglieder beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht Gesetz und Satzung Abweichendes bestimmen. Mit Ausnahme von Wahlen wird durch Handzeichen abgestimmt.

Einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden Mitglieder bedürfen Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Fortführung des Clubs als rechtsfähiger Verein, Aufnahme sowie Ausschluss eines Mitgliedes, Vergabe von Ehrenmitgliedschaft, Berufung eines Verwaltungsrates, Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder und Satzungsänderungen.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

## **§ 13 Satzungsänderung und Auflösung**

Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet werden. Der Vereinszweck des Clubs kann nicht geändert werden.

Die Auflösung des Clubs bedarf eines Beschlusses in der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Mehrheit der gesamten Mitglieder zum Zeitpunkt dieser ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Auseinandersetzung nach Auflösung des Clubs soll unter Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches für die Liquidation eines rechtsfähigen Vereines erfolgen. Liquidatoren sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister, wenn die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt.